Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/458

11. 04. 73

Sachgebiet 621

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Siebenundzwangzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndGLAG)

A. Problem

Die Sätze der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz sind letztmals mit Wirkung vom 1. Januar 1973 entsprechend der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für die Rentenanpassung nach § 1273 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1973 angehoben worden. Durch die Vorverlegung der jährlichen Rentenanpassung auf den 1. Juli ergeben sich erhebliche Benachteiligungen bei Personen, auf deren Unterhaltshilfe Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen sind, vor allem aber für diejenigen Unterhaltshilfeempfänger, die keine solchen Renten beziehen. Eine gleichzeitige Anpassung der Unterhaltshilfe und der Sozialversicherungsrenten ist daher unumgänglich.

B. Lösung

Die Unterhaltshilfe soll jährlich zum 1. Juli, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1973 angehoben werden.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 363551

D. Kosten

Durch die Vorziehung des Anpassungstermins der Unterhaltshilfe ergeben sich im Haushaltsjahr 1973 Mehraufwendungen zu Lasten des Ausgleichsfonds in Höhe von 60,4 Millionen DM. Die Auswirkungen auf die Folgejahre 1974 bis 1976 betragen (in Millionen DM):

1974	1975	1976
60,9	52,9	45,6

Entwurf eines Siebenundzwangzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndGLAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechsundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. In § 277 a Satz 1 werden die Worte „jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1973," durch die Worte „alljährlich zum 1. Juli" ersetzt.
2. In § 279 Abs. 3 wird das Wort „jährlich" durch die Worte „alljährlich zum 1. Juli" ersetzt.
3. In § 292 Abs. 7 wird das Wort „jährlich" durch die Worte „alljährlich zum 1. Juli" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, den 11. April 1973

Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz stellt für zur Zeit noch rund 400 000 Berechtigte eine Mindestversorgung dar, die als Ausgleich für die infolge Flucht oder Vertreibung verlorene Altersversorgung gewährt wird. Sie ist daher laufend sowohl der Entwicklung in anderen Sozialbereichen als auch der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Zuletzt wurden die Sätze der Unterhaltshilfe durch das 25. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1973 entsprechend dem Hundertsatz angepaßt, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der des Vorjahres verändert hat.

Im Hinblick darauf, daß der Anpassungstermin der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Zweite Rentenreformgesetz auf den 1. Juli vorverlegt worden ist und die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie die sonstigen Leistungen, für deren Bemessung auf die Vorschriften der Unterhaltshilfe verwiesen wird (Unterhaltshilfe nach dem Reparationsschädengesetz, Beihilfe zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds und nach dem Flüchtlingshilfegesetz) dem gleichen Zweck wie die Sozialversicherungsrenten, nämlich der Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, ist eine Nachführung der Unterhaltshilfe an die Rentenanhebung unabweisbar geworden. Daher wird vorgeschlagen, auch die Unterhaltshilfe alljährlich zum 1. Juli, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1973 anzuheben.

Hierdurch soll sichergestellt werden, daß Benachteiligungen bei Personen, auf deren Unterhaltshilfe Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen sind, vor allem aber für diejenigen Unterhaltshilfeempfänger, die keine Sozialversicherungsrenten beziehen, nicht eintreten.

Die vorgeschlagene Regelung trägt damit gleichzeitig der Notwendigkeit der Gleichbehandlung aller der Altersversorgung dienenden Leistungen Rechnung.

Mit der Vorziehung des Anpassungstermins für die Unterhaltshilfe werden darüber hinaus Folgemaßnahmen in anderen Bereichen der Unterhaltshilfe und auch beim Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente notwendig, damit die Erhöhung der Unterhaltshilfe auch in den Fällen voll wirksam wird, in denen Entschädigungsrente neben Unterhaltshilfe gewährt wird.

Die jährlichen Mehrausgaben sind für 1973 mit insgesamt 60,4 Millionen DM, für 1974 mit insgesamt 60,9 Millionen DM, für 1975 mit insgesamt 52,9 Millionen DM und für 1976 mit insgesamt 45,6 Millionen DM zu veranschlagen. Da der Höchstbetrag der Zuschüsse von Bund und Ländern nach § 6 des Lastenausgleichsgesetzes schon nach geltendem Recht erreicht ist, sind die gesamten Mehraufwendungen vom Ausgleichsfonds zu tragen. Erst in späteren Jahren (etwa vom Jahre 1981 ab) werden die bis dahin erheblich geringeren Mehraufwendungen vom Ausgleichsfonds zur Hälfte, von den Ländern zu einem Drittel und vom Bundeshaushalt zu einem Sechstel zu tragen sein.